

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage der §§ 6 und 74 a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 406) und § 14 a der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau die folgende Satzung:

§ 1 Funktion und Rechtsstellung

- (1) Die Grundlage für die Tätigkeit des Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Dessau-Roßlau bildet diese Satzung.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen nimmt im Rahmen dieser Satzung unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden die Interessen aller in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen gegenüber den städtischen Gremien und der Verwaltung wahr und vertritt diese in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist ein kommunales Gremium der Stadt Dessau-Roßlau und wird vom Stadtrat und seinen Ausschüssen sowie der Verwaltung im Rahmen seiner Aufgaben in die Entscheidungsfindung einbezogen.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen arbeiten ehrenamtlich.
- (5) Die Willensbekundung des Beirates für Menschen mit Behinderungen erfolgt durch Beschluss.

§ 2 Aufgaben

Zu den Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderungen gehören insbesondere:

- (1) zur Verwirklichung und Gestaltung der sozialen Inklusion im Sinne der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung beizutragen sowie die Vertretung der Angelegenheiten, Belange und Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderungen der Stadt Dessau-Roßlau,
- (2) Mitwirkung an der Gestaltung des solidarischen Miteinanders im Dialog der Generationen,
- (3) Entgegennahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen von Menschen mit Behinderungen und Vermittlung zu Behörden und Organisationen,
- (4) Koordinierung der Zusammenarbeit aller in der Behindertenarbeit regional tätigen Organisationen, Verbänden, Gruppen u. a.,

- (5) Beratung und Unterstützung des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Verwaltung, der städtischen Gesellschaften und öffentlichen Institutionen in allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Menschen mit Behinderungen in Dessau-Roßlau betreffen, insbesondere durch Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen,
- (6) Stellungnahmen zu Fachplanungen und Konzepten, sofern Belange von Menschen mit Behinderungen berührt werden, wie ÖPNV, Verkehrssicherheit, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, allgemeine Infrastruktur, Wohnungsbau und Wohnumfeldgestaltung, Kulturarbeit, Sportstätten u. v. m.

§ 3 Rechte und Pflichten

Dem Beirat für Menschen mit Behinderungen obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:

- (1) Stellungnahmen zu Vorhaben mit Relevanz für Menschen mit Behinderungen (im Zusammenhang mit der Behandlung im Stadtrat und seinen Ausschüssen) abzugeben,
- (2) sich mit Anträgen und Anfragen zu den seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen an den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung zu wenden,
- (3) Rederecht der/des Vorsitzenden bzw. einer/eines beauftragten Stellvertreterin/s in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales,
- (4) Bildung themenspezifischer Arbeitskreise,
- (5) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in Form von Medienarbeit und Erstellen von Informationsmaterial.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben ergeben sich für den Beirat für Menschen mit Behinderungen folgende Pflichten:

- (1) aktive Zusammenarbeit und Unterstützung von sozialen Initiativen, welche sich mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen und gegen Diskriminierung einsetzen,
- (2) Vorbereitung und Durchführung eines jährlichen Forums zu Belangen von Menschen mit Behinderungen in Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung,
- (3) Kontaktpflege zu Sozialverbänden, Kirchen, Gewerkschaften und anderen Vereinigungen sowie zur Landesbehindertenvertretung und Beiräten für Menschen mit Behinderungen anderer Kommunen,
- (4) gemeinsame Berichterstattung mit der/dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten in Form einer Information an den Stadtrat zur Situation der behinderten Menschen aus Sicht des Beirates.

§ 4 Zusammensetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.
- (2) Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder soll gebildet werden aus je einer Vertreterin oder je einem Vertreter von Vereinen, Verbänden und Gruppen von
 - Menschen mit Schwermobilitäts- und Mobilitätseinschränkungen
 - blinden und sehbehinderten Menschen
 - gehörlosen Menschen
 - chronisch erkrankten Menschen
 - geistig behinderten Menschen
 - Menschen mit psychischen Erkrankungen.
 Danach sind sechs stimmberechtigte Mitglieder zu berufen.
- (3) Die/der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte wird darüber hinaus als stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat für Menschen mit Behinderungen berufen.
- (4) Als Mitglied mit beratender Funktion gehört dem Beirat für Menschen mit Behinderungen die Amtsleiterin des Sozialamtes an.
- (5) Bei Erfordernis können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau, die/der ehrenamtliche Ausländerbeauftragte und die Vertreterin/der Vertreter des Seniorenbeirates.

§ 5 Berufungsverfahren

- (1) Zur Bildung des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird durch öffentlichen Aufruf des Oberbürgermeisters eine erstmalige Vollversammlung als ein freier und unabhängiger Zusammenschluss aller in der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Behindertenorganisationen, Behindertenverbänden und Behindertenvertretungen sowie Behindertengruppen, sonstigen Organisationen, Verbänden, Parteien, Kirchen, Religionsgruppen und behinderten interessierten Bürgern einberufen.
- (2) Die Vollversammlung empfiehlt dem Stadtrat, aus Vorschlägen und Bewerbungen die stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen zu berufen.
- (3) Die Vorschlagsliste wird nach der Häufigkeit der eingereichten Vorschläge (Nennung) erstellt. Vorgeschlagen wird in der Reihenfolge der Listenplätze (Anzahl der Nennung). Liegen Vorschläge in gleicher Anzahl zu einer Person vor, entscheidet das Losverfahren.
- (4) Vorgeschlagen durch die Vollversammlung zur Berufung als stimmberechtigtes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderungen wird nicht, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt.
Paragraph 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt findet in der gültigen Fassung entsprechend Anwendung.
- (5) Bei Ausscheiden eines berufenen, stimmberechtigten Mitgliedes des Beirates für Menschen mit Behinderungen sind Nachrücker/innen nicht gewählte Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden abgegebenen Stimmen und werden dem Stadtrat zur Berufung vorgeschlagen.

- (6) Die erstmalige Vollversammlung zur Bildung des kommunalen Beirates für Menschen mit Behinderungen der Stadt Dessau-Roßlau erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Satzung und wird durch die Stadt Dessau-Roßlau durchgeführt.

§ 6 Vorsitz

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahl erfolgt geheim.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vertritt den Beirat für Menschen mit Behinderungen nach außen und ist Ansprechpartner für den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung.
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt und koordiniert die laufenden Geschäfte des Beirates.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende ist für die Einladung zu den Sitzungen, die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen sowie die Niederschriften zuständig.

§ 7 Sitzungen, Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Für Verfahrensfragen findet die Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse Anwendung, soweit diese nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt sind.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wird nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, jedoch mindestens viermal jährlich, zu Sitzungen von der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (3) Die Sitzungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen finden grundsätzlich öffentlich statt.
- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren oder in Eilfällen auf telephonischem Wege herbeigeführt werden. Im letzten Fall ist die schriftliche Bestätigung erforderlich.
- (6) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte der Beirat für Menschen mit Behinderungen nicht beschlussfähig sein, so ist er nach erneuter Ladung in der nächsten Sitzung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft.